

Dr. Katrin Blasek, Universität zu Köln*

»Günstiger über's Netz«**

THEMATIK	Vertragsschluss im Internet, Zeitpunkt und Form der Widerrufsbelehrung; Beginn und Dauer der Widerrufsfrist
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	BGB und BGB-InfoV

■ SACHVERHALT

Jurastudent S fertigt seine Schwerpunktbereichsarbeit an. Der Versuch, die Arbeit für einen ersten Korrekturlauf auszudrucken, scheitert an seiner leeren Druckerpatrone. Als er beim Händler um die Ecke eine neue Patrone erwerben will, ist er entsetzt über die hohen Preise. Wegen der günstigeren Preise rät ihm seine Freundin F, eine neue Druckerpatrone »über's Netz« zu erwerben.

Im Internet findet S unter www.IhrPatronenProfi.de den Händler H mit einem erheblich preiswerteren Patronenangebot. Auf der Webseite des H wählt er in der Angebotsübersicht die gewünschte Patrone durch Klicken des entsprechenden Buttons, der auch eine Preisangabe zeigt, aus. Auf der nun folgenden Seite findet er ein größeres Bild der Patrone sowie weitere näher bezeichnete Links. Unter dem ersten Link findet S eine Fülle von Informationen zum Fernabsatz und zum elektronischen Geschäftsverkehr. Er liest alles aufmerksam durch. Hinter dem zweiten Link verbirgt sich eine Belehrung, die auf ein zweiwöchiges Widerrufsrecht hinweist. Auch die Widerrufsbelehrung liest S aufmerksam durch, speichert sie allerdings nicht ab. Vom vielen Lesen schon ganz erschöpft, verzichtet S darauf, den Inhalt des Links »Vertragsbedingungen einschl. AGB« auch noch zur Kenntnis zu nehmen. Alle verlinkten Inhalte können heruntergeladen und gespeichert werden. Überzeugt vom günstigen Preis beginnt S daheim um 17.45 Uhr mit dem Bestellvorgang, den er um 17.46 Uhr im letzten Fenster des Bestellvorgangs mit dem Betätigen des »Kaufen«-Buttons beendet. Umgehend öffnet sich ein bereits zu Beginn des Bestellvorgangs angekündigtes kleines Fenster, in dem es heißt: »Ihre Bestellung ist zugegangen und wird von uns geprüft. Dieser Vorgang dauert etwa eine Minute. Bitte Warten!«. Nach etwa einer Minute öffnet sich ein weiteres Fenster »Herzlichen Glückwunsch! Ihre Bestellung war erfolgreich! Sie erhalten umgehend eine Bestätigungsemail«. Um 17.55 Uhr bemerkt S, dass er tatsächlich kurz hintereinander zwei Emails erhalten hat. Die erste Email (17.46 Uhr) bestätigt den Zugang der Bestellung, die zweite Email (17.48 Uhr) deren Erfolg. Sie enthält drei speicherbare Anhänge: eine Widerrufsbelehrung, Informationen zum Fernabsatz und zum elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Vertragsbestimmungen einschl. der AGB. Tatsächlich war die Bestätigungsemail des H wenige Sekunden nach dem Öffnen des zweiten Fensters in S' Email-Account abrufbar. S stellt fest, dass die Widerrufsbelehrung mit derjenigen identisch ist, die er vor dem Betätigen des »Kaufen«-Buttons schon einmal zur Kenntnis genommen hatte.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht (Prof. Dr. Pfeifer) an der Universität zu Köln.

** Die Klausur wurde in leicht abgewandelter Form im Fach Grundlagen des Verbraucherrechts und der Verbraucherverträge an der Universität zu Köln im WS 2006/2007 gestellt. Sie orientiert sich an kürzlich durch die Rechtsprechung entschiedenen, ähnlichen rechtlichen Konstellationen.

Am Mittwoch, 3.1.2007, erhält S die Druckerpatrone. Eine Woche später trennt sich F von ihm. Zur Beendigung seiner Seminararbeit sieht er sich auf Grund dieses Schicksalsschlages nicht mehr in der Lage. S meint, eine Reise werde ihn auf andere Gedanken bringen. Um das nötige Geld dafür zusammen zu kratzen, widerruft S am Mittwoch, 17.1.2007, per Email die Bestellung der Druckerpatrone. Die Absendung misslingt jedoch wegen eines Systemfehlers in seiner Anlage. Das bemerkt S erst um 23:59 Uhr, um 0:01 versucht er es erneut, dieses Mal mit Erfolg. Am Nachmittag des 19.1.2007 teilt H ihm per Email mit, dass der Widerruf zu spät komme. H verlangt deshalb Zahlung des Kaufpreises. Rat suchend wendet sich S an eine Studienfreundin, die ein Seminar zu Internetgeschäften besucht hatte. Diese meint, H hätte den S eher und in anderer Weise über seine Widerrufsmöglichkeit belehren müssen. H erachtet diese Sichtweise für unsinnig und lebensfremd und besteht auf Bezahlung der Druckerpatrone. Zu Recht?